

2. Änderung des
Flächennutzungsplanes
„Sondergebiet Biogas
Alt-Moorwarfen“

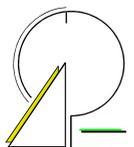
frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

03.09.2015



Träger öffentlicher Belange

Von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Sielacht Wangerland
Geschäftsstelle Wasser- und Bodenverbände
Anton-Günther-Straße 22
26441 Jever

2. Polizeiinspektion Wilhelmshaven / Friesland
Sachgebiet Verkehr
Mozartstraße 29
26382 Wilhelmshaven

3. EWE NETZ GmbH
Netzregion Oldenburg/Varel
Neue Straße 23
26316 Varel

Träger öffentlicher Belange

Von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 20
53123 Bonn
3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich
Fachbereich 2
Eschener Allee 31
26603 Aurich
4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg-Nord
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg
5. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg
6. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake
7. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever</p>	
<p>Zu der o. g. Bauleitplanung der Stadt Jever nimmt der Landkreis Friesland gem. §3 Abs. 1 S. 1 BauGB bzw. in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S.1 BauGB wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen und Personal:</u> <u>Fachbereich Umwelt:</u> Seitens der unteren Wasserbehörde, der unteren Abfallbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Ohne Umweltbericht ist keine Stellungnahme möglich.</p> <p><u>Fachbereich Straßenverkehr:</u> Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen aus verkehrsbehördlicher sowie aus Sicht des Baulasträgers der Kreisstraße 94 keine Bedenken. Im Übrigen verweise ich vollinhaltlich auf die Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich.</p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Brand- und Denkmalschutz:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Regionalplanung:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Bauaufsicht:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Städtebaurecht:</u></p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise der einzelnen Fachbereiche werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der „frühzeitigen“ Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB werden die Behörden aufgefordert, sich auf Grundlage des Vorentwurfes der Bauleitplanung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Demzufolge ist die Vorlage eines Umweltberichtes zur Einholung der Stellungnahme nicht erforderlich. Da seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Hinweise ergangen sind, erfolgt die Erarbeitung des Umweltberichtes und die Eingriffsbilanzierung auf Grundlage der vorliegenden Informationen. Der Umweltbericht wird bis zur öffentlichen Auslegung in die Planung eingestellt.</p> <p>Die Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich wird berücksichtigt (s. unten).</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>Es bestehen keine Bedenken.</p>		
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 20 53123 Bonn</p>		
<p>Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 100 „Sondergebiet Biogas Alt-Moorwarfen“ liegt innerhalb des Interessensbereiches des Landesverteidigungsradars Brockzetel und des Interessensbereiches des militärischen Flughafens Wittmund.</p> <p>Insgesamt berührt die Bauleitplanung der Gemeinde Jever die Interessen der Bundeswehr beeinträchtigt diese jedoch nicht sofern es bei einer maximale Bauhöhe von 10 Metern über Grund bleibt.</p> <p>Bei Änderung der Bauhöhe ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 100 festgesetzte Gebäudehöhe entspricht der Bauhöhe des vorhandenen Bestandes. Die Belange der Bundeswehr werden hierdurch nicht berührt.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich Fachbereich 2 Eschener Allee 31 26603 Aurich</p>		
<p>Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan 100 bestehen keine Bedenken, weil die verkehrliche Erschließung der Biogasanlage ausschließlich über die Gemeindestraße zur K94 erfolgt und die Abstände des Bauvorhabens weder die Bauverbotszone noch die Baubeschränkungszone der Kreisstraße berühren.</p> <p>Hinweis: In den Unterlagen wird die K94 noch als L807 bezeichnet.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>		<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Straßenbezeichnung wird im Weiteren korrigiert.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg-Nord Im Dreieck 12 26127 Oldenburg</p>	
<p>Die Stadt Jever beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich geordnete Nutzung und Weiterentwicklung des vorhandenen Biogasanlagenstandortes in Alt-Moorwarfen zu schaffen und stellt hierfür den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 100 „Sondergebiet Biogas Alt-Moorwarfen“ auf.</p> <p>Die derzeit genehmigte Gasproduktion der drei Biogasanlagen auf dem überplanten Gebiet beträgt insgesamt 5,3 Mio. Normkubikmeter Biogas. Diese Leistungen sollen nicht erhöht werden.</p> <p>Gemäß des gemeinsamen Runderlasses des ML, MS und MU zur Verbesserung der düngerechtlichen Überwachung durch Zusammenarbeit zwischen Genehmigungsbehörden und Düngbehörde (Gem. RdErl. d. ML, d. MS u. d. MU v. 24. 4. 2015) gilt, dass diejenigen, die eine Biogasanlage errichten oder betreiben nachweisen, dass sie nach Maßgabe des Düngerechtes entweder dauerhaft über Fläche verfügen, die die abgängigen Stoffe aufnehmen können oder die Abnahme der abgängigen Stoffe dauerhaft rechtlich gesichert haben. Dieses ist durch die Vorlage eines Verwertungskonzeptes, bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • einem qualifiziertem Flächennachweis • dem Nachweis des Lagerraumes • ggf. den erforderlichen Abgabeverträgen nachzuweisen. <p>Des Weiteren wird auf dem Gelände eine Trocknung betrieben, in der Holz und Getreide getrocknet werden kann. Diese Trocknung soll erweitert werden, um Gärest und Biomasse zu trocknen. Durch diese Erweiterung entstehen neue Geruchs- und Ammoniakemissionen. Aufgrund der Vorbelastung sollten diese durch ein neues immissionsschutzrechtliches Gutachten in Verbindung mit der vorhandenen Vorbelastung dargestellt werden.</p> <p>Unter den genannten Maßgaben werden aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht und als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft keine Bedenken gegen die o.g. Planung erhoben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Leistungsumfang der zwei Biogasanlagen (Die Anzahl 3 war ein redaktioneller Fehler in der Vorhabenbeschreibung) wird im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 100 auf 5,3 Mio. Normkubikmeter Biogas begrenzt.</p> <p>Die Hinweise bezüglich der notwendigen Vorlage eines Verwertungskonzeptes gemäß Ministerialerlass werden zur Kenntnis genommen. Dieses ist jedoch nicht Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens, sondern muss vom Vorhabenträger gesondert nachgewiesen werden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der geplanten Nutzungen und der bestehenden Vorbelastung wird im Weiteren ein neues immissionsschutzrechtliches Gutachten erstellt. Ggf. notwendige Maßnahmen des Immissionsschutzes werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie im dazugehörigen Durchführungsvertrag festgelegt.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Ofener Straße 15 26121 Oldenburg</p>		
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen: Die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich geordnete Nutzung und Weiterentwicklung der bereits vorhandenen Biogasanlage schaffen. Die bestehende Biogasanlage wurde unmittelbar neben einer denkmalgeschützten Gehöftwurt (Jever-Stadt, FStNr. 27) errichtet und hätte neben einer Baugenehmigung auch einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedurft. Diese wäre aufgrund der damit verbundenen optischen und vermutlich auch physischen Beeinträchtigung des Bodendenkmals in der durchgeführten Form nicht erteilt worden.</p> <p>Geschützt ist nicht nur der Wurtkörper selbst, sondern auch dessen Umgebung (§ 8 NDSchG) und äußeres Erscheinungsbild. Sämtliche Erdarbeiten in derartigen Bereichen bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p> <p>Das Bodendenkmal ist in den Planunterlagen bereits entsprechend gekennzeichnet.</p>		<p>Die denkmalrechtlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zur 2. Flächennutzungsplanänderung ergänzt.</p>
<p>Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</p>		
<p>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Maßnahme die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken zu äußern. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Lageplan ist nicht maßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen</p>		<p>Die erschließungstechnischen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Zimmering von unserer Betriebsstelle in Schoost, Telefon 04461 9810211, in der Örtlichkeit an.		
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg		
<p>Seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Es wird jedoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass der von der Kommission für Anlagensicherheit in deren Leitfaden KAS-32 für Biogasanlagen allgemein empfohlene Achtungsabstand zu schutzbedürftigen Gebieten im Sinne des § 50 BImSchG mit 200 m angegeben wird. Die Abstände zwischen den hier bereits vorhandenen Behältern mit Biogasinventar und benachbarten Wohnhäusern unterschreiten den empfohlenen Wert. Maßgeblich für den im Leitfaden empfohlenen Achtungsabstand ist das Szenario einer störungsbedingten Freisetzung von Biogas mit einem Anteil von 2% Schwefelwasserstoff, der bei sog. Nawaro-Anlagen aber in der Regel nicht vorkommt. Für Nawaro-Anlagen soll nach dem Leitfaden von 0,5% Schwefelwasserstoff ausgegangen werden, ein konkretes Abstandsmaß wird nicht genannt.</p> <p>Ohne weitergehende Untersuchungen für den konkreten Einzelfall werden die folgenden textlichen Festsetzungen vorgeschlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf der Sonderbaufläche „Biogas/Landwirtschaft“ dürfen nur sog. Nawaro-Anlagen errichtet und betrieben werden. 2. Neue Behälter mit Biogas-Inventar müssen zu benachbarten Wohngebäuden einen Mindestabstand von 150 m einhalten. 3. Die Anordnung neuer Behälter mit Biogas-Inventar ist unter Beteiligung eines Sachverständigen nach § 29b BImSchG festzulegen. <p>Sollten diese Regelungen nicht akzeptabel erscheinen, könnte ausgehend von der konkreten Lage und Beschaffenheit der bestehenden Anlage durch einen Sachverständigen untersucht werden, welcher Abstand und welche weiteren Festsetzungen angemessen sind.</p>		Die nebenstehenden Hinweise des Gewerbeaufsichtsamtes bezüglich der empfohlenen Achtungsabstände werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des parallelen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 100 und im dazugehörigen Durchführungsvertrag berücksichtigt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Für die Durchführung der Einzelfallbetrachtung werden bei Biogasanlagen (Leitfaden KAS-32) folgende Empfehlungen ausgesprochen:</p> <p>Parameter für die Berechnung der Ausbreitung von H₂S-haltigem Biogas:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird von einer Leckfläche von 0,6 m² ausgegangen. • Der Massenstrom ist entsprechend den Betriebsbedingungen und der im Leitfaden beschriebenen Biogaszusammensetzung zu berechnen, wobei eine Ausflussziffer von 1 zu verwenden ist. <p>Für die Auswirkungsbetrachtungen gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Umgebungstemperatur ist mit 20 °C anzusetzen. • Es ist eine mittlere Wetterlage nach VDI-Richtlinie 3783 mit einer indifferenten Temperaturschichtung und ohne Inversion zu betrachten. Es ist für den Betriebsbereich die häufigste Windgeschwindigkeit für eine indifferente Temperaturschichtung zu ermitteln (z.B. Deutscher Wetterdienst) und für die Berechnungen zu verwenden. • Als Beurteilungswert ist für die toxische Gefährdung der ERPG-2-Wert heranzuziehen. • Bei der Bestimmung der Gefährdungsbereiche aufgrund von Bränden und Explosionen sind mit geeigneten Modellen der mögliche Bereich von gefährlicher, explosionsfähiger Atmosphären, die explosionsfähige Masse und die Bestrahlungsstärke in der Umgebung infolge der Freistrahlf-Flamme zu berechnen. Der Explosionsdruck ist mit dem Multi-Energy-Modell zu ermitteln, wobei die örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Verdämmung und/oder Verblockung der Gaswolke zu berücksichtigen sind. • Die akut toxischen Auswirkungen des Abbrands eines Foliendaches brauchen nicht betrachtet zu werden, da entweder aufgrund der Wärmefreisetzung eine deutliche Überhöhung der Brandgaswolke und damit geringe Gaskonzentrationen in Bodennähe zu erwarten sind oder die Abbrand- und Gasbildungsrate so gering ist, dass keine für den angemessenen Abstand relevanten Immissionskonzentrationen in Bodennähe auftreten. 	

Abwägung: 2. Flächennutzungsplanänderung, frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gem. § 3 (1) BauGB)

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Anregungen von Bürgern vorgebracht.